

Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993

Die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Gené und Jura schliessen folgende Vereinbarung ab:

Artikel 1

Errichtung und Zweck der Konferenz der Kantonsregierungen

¹Die Regierungen der Kantone richten eine ständige 'Konferenz der Kantonsregierungen' ein.

²Diese bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen

- der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus;
- der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund;
- des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone;
- der Aussen- und Integrationspolitik.

Artikel 2

Mitglieder

¹Mitglieder der Konferenz der Kantonsregierungen sind die kantonalen Regierungen.

²Jede Kantonsregierung hat Anspruch auf einen Sitz in der Konferenz. Wahl und Amtsdauer sind Sache der Kantonsregierungen.

³Die Kantonsregierungen können unter Wahrung der Stimmgleichheit zusätzliche Regierungsvertreter in die Konferenz entsenden. Die Vertreter der Kantone können sich ausnahmsweise von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

Stand am 8. Oktober 1993
Etat au 8 octobre 1993
Stato al 8° ottobre 1993



Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Fondation pour la collaboration confédérale
Fondazione per la collaborazione confederale
Fundaziun per la collavuraziun federata

Hauptbahnhofstrasse 2, 4501 Solothurn

Artikel 3

Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden

¹Der Bundesrat wird eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen teilzunehmen.

²Er kann die Konferenz der Kantonsregierungen um Beratung und Beschlussfassung zu Geschäften ersuchen, welche die Interessen der Kantone berühren.

³Die Konferenz der Kantonsregierungen sorgt für eine geeignete Koordination mit anderen Institutionen der vertikalen Kooperation.

Artikel 4

Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen

Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitet mit den Direktorenkonferenzen und mit den übrigen interkantonalen Konferenzen zusammen.

Artikel 5

Organe

Die Konferenz der Kantonsregierungen verfügt über folgende Organe

- die Plenarkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretern aller Kantone;
- den Leitenden Ausschuss, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern;
- ein ständiges Sekretariat, das dem Leitenden Ausschuss untersteht.

Artikel 6

I. Plenarkonferenz

1. Aufgaben

¹Die Plenarkonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederwahl)

- den Präsidenten;
- den Leitenden Ausschuss.

²Sie bezeichnet das Sekretariat

³Sie fasst im übrigen alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 7

2. Ordentliche Sitzungen

¹Die Plenarkonferenz tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine werden von der Plenarkonferenz im voraus festgelegt.

²Die Mitglieder der Konferenz werden mindestens zehn Tage im voraus schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

³Geschäfte zuhanden der Traktandenliste können anhängig machen

- der Leitende Ausschuss;
- jede Kantonsregierung;
- die Direktorenkonferenzen.

Artikel 8

3. Ausserordentliche Sitzungen

¹Die Plenarkonferenz wird zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen auf Verlangen

- des Leitenden Ausschusses oder
- von mindestens drei Kantonen.

²Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können

- die Einladungsfrist gemäss Art. 7 Abs.2 verkürzt werden;
- die Form der Einladung vereinfacht werden;
- Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Art. 9 und 10 sinngemäss anzuwenden sind.

Artikel 9

4. Beratung und Beschlussfassung

¹Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens achtzehn Kantonsregierungen anwesend sind.

²Jede Kantonsregierung hat eine Stimme.

³Das weitere kann die Plenarkonferenz in ihrer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10

5. Stellungnahmen

¹Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von achtzehn Kantonsregierungen, so gilt dieser als Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.

²Das Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

Artikel 11

II. Leitender Ausschuss

1. Aufgaben

¹Der Leitende Ausschuss ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan der Konferenz der Kantonsregierungen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz vor.

²Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäftsbereiche kann er ständige oder nichtständige Fachkommissionen sowie Beauftragte einsetzen.

Artikel 12

2. Sitzungen

Der Präsident beruft den Leitenden Ausschuss ein so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied verlangt.

Artikel 13

III. Sekretariat

¹Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Plenarkonferenz und des Leitenden Ausschusses sowie für die Protokollführung verantwortlich.

²Es sorgt für eine hinreichende und laufende Information und Dokumentation der Konferenzorgane sowie der Kantone und anderer Interessierter.

Artikel 14

Finanzierung

Die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen werden entsprechend der Einwohnerzahl von den Kantonen getragen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Kantonsregierungen schriftlich die Zustimmung zur Vereinbarung erklärt haben. Depositärstelle ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

Artikel 16

Mitteilung an den Bundesrat

Unmittelbar nach Vorliegen aller schriftlichen Mitteilungen über die Zustimmung bringt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vereinbarung dem Bundesrat zur Kenntnis.

Artikel 17

Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann von jedem Kanton jeweils auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

²Nach einer Kündigung überprüft die Konferenz die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung.

Artikel 18

Publikation

¹Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.

²Die Kantonsregierungen sorgen für eine angemessene Veröffentlichung der Vereinbarung.